



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Fürth,

Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **168,1** (Quelle: RKI, Stand: 09.04.2021). Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder in der Stadt Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: **Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100.** Somit gilt in der Stadt Fürth ab Montag, 12.04.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 18.04.2021, Folgendes:

An **Schulen** im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet nur noch **Distanzunterricht** statt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, die Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie Abschlussklassen; für diese gilt Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, anderenfalls Wechselunterricht.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug

auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der Inzidenzeinstufung erfolgt planmäßig am 16.04.2021.

Fürth, 9. April 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Fürth, Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt

Fürth beträgt **264,6** (Quelle: RKI, Stand: 16.04.2021). Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder in der Stadt Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: **Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100.** Somit gilt in der Stadt Fürth ab Montag, 19.04.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 25.04.2021 Folgendes:

An **Schulen** im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet nur noch **Distanzunterricht** statt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, die Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie Abschlussklassen; für diese gilt Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, anderenfalls Wechselunterricht.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule

vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der Inzidenzeinstufung erfolgt planmäßig am 23.04.2021.

Fürth, 16. April 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Tölk, Verwaltungsdirektor

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 12. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.03.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt

geändert am 26.03.2021

In Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird das Datum „18.04.2021“ durch das Datum „09.05.2021“ ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 18.04.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 16.04.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.

bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 16. April 2021, STADT FÜRTH**Im Auftrag****Tölk, Verwaltungsdirektor****Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Festlegung der weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV – Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

I. Festsetzungen**1. Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme**

Im gesamten Stadtgebiet Fürth wird die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme ganztägig untersagt.

2. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

3. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

3.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 1 Abs. 2 12. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.

3.2 Bei Straßenmusik müssen

die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

4. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

4.1 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.

4.2 Seitens desselben Veranstalter oder derselben Versammlungsleitung darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchführen.

4.3 Die weiteren Bestimmungen des § 7 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

5. Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung

Alle Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

II. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17.04.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 16.04.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG). Mit Eintritt der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung zur Testpflicht

von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 13.03.2021, geändert mit Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 außer Kraft.

IV. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 09.05.2021 um 24:00 Uhr.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 16. April 2021, STADT FÜRTH**Im Auftrag****Tölk, Verwaltungsdirektor**

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV**

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **263,8** (Stand 17.04.2021) und liegt den dritten Tag in Folge über dem Wert von 200 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit treten **ab dem 19.04.2021** die in der 12. BayIfSMV ab einem Inzidenzwert von über 200 vorgesehenen Regelungen in Kraft. Insbesondere ist folgende Änderung zu beachten:

Ladengeschäfte, ausgenommen die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Ladengeschäfte sowie der Großhandel, sind geschlossen. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sogen. click & collect) ist zulässig.

Diese Regelungen bleiben in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Fürth an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 wieder unterschritten hat. Dies wird durch die Stadt Fürth amtlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt. Für die 16. Kalenderwoche 2021, also für die Zeit ab dem 19.04.2021, ist dies durch amtliche Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 16.04.2021 erfolgt.

Fürth, 17. April 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Tölk, Verwaltungsdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burgfarnbach Ortskern“ vom 5. März 2008 (Stadtzeitung Nummer 6 vom

26. März 2008)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Burgfarnbach Ortskern“

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burgfarnbach Ortskern“ vom 5. März 2008 (Stadtzeitung Nummer 6 vom 26. März 2008)

wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauG mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 15. April 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Bodenrichtwertkarte Stand 31.12.2020

Die vorliegende Bodenrichtwertkarte zum Stand 31.12.2020 wurde durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Fürth erstellt und einstimmig am 23.03.2021 im Gremium beschlossen. Dieses Kartenwerk gibt einen Überblick über die durchschnittlichen Bodenwerte im Stadtgebiet Fürth.

Die Bodenrichtwertkarte wird vom 03.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021 im Eingangsbereich des Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und kann in dieser Zeit kostenfrei eingesehen werden. Gegen eine Gebühr von 150,00 Euro kann die Bodenrichtwertkarte als Digitalversion erworben werden. Die Bestellung der Bodenrichtwertkarte kann formlos unter Angabe der Rechnungsadresse und der Bestätigung der Kostenübernahme per E-Mail an gutachterausschuss@fuerth.de erfolgen.

Gerne erteilt Ihnen die Geschäftsstelle mündliche Bodenrichtwertauskünfte kostenfrei unter der Telefonnummer 0911/974-3352. Bei schriftlichen Bodenrichtwertauskünften entsteht eine Gebühr von 25,00 Euro je Einzelauskunft.

Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut wie Sand und Splitt auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll.

Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die die städtische Straßenreinigung regelmäßig reinigt.

Bergrecht i.V.m. Wasserrecht

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Thermalwasser aus der Thermalbohrung „TH-1(c) (Am Scherbsgraben)“ auf dem Grundstück Flur Nr. 1245/10 der Gemarkung Fürth, Stadt Fürth, der infra fürth gmbh

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 09.04.2021 Nummer 26-3909.203.01-II1165/2021

Auslegung des Bescheids

Die infra fürth gmbh hat bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Thermalwasser aus der Thermalbohrung „TH-1(c) (Am Scherbsgraben)“ auf dem Grundstück Flur Nummer 1245/10 der Gemarkung Fürth, Stadt Fürth, beantragt. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurde für die Dauer von 20 Jahren beantragt; sie dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung

des Thermalbades Fürthermare mit Thermalwasser.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 09.04.2021, Nummer 26-3909.203.01-II-1165/2021 erteilt. Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 03.05.2021 bis einschließlich 17.05.2021**

a) bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 3.23, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr) und
b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. Bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon 974-14 44) oder Terminvereinbarung per E-Mail (oa@fuerth.de) eingesehen werden.

2. In der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon 0921/604-13 96) oder Terminvereinbarung per E-Mail (bergamt@reg-ofr.bayern.de) eingesehen werden.

3. Beim Besuch des Ämtergebäudes Süd der Stadt Fürth sowie bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ist eine entsprechende Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. - Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen

Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid wird zusätzlich gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/umweltinfo>, Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Fürth, 20. April 2021, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Kindergartens und eines Kinderhorts, sowie Nutzungsänderung von Büroräumen in Wohnungen

Grundstück: Kapellenstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 717, 717/8, 717/17, 717/18

Antragsteller: K9 Verwaltungs GmbH & Co.KG, Nürnberger Straße 18, 90513 Zirndorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 415a wird gemäß Art. 63 BayBO **Befreiung** für die Überschreitung des Baugrenzen nach Norden zugelassen.

Begründung:

Die bauplanungsrechtliche Zustimmung durch die Gemeinde

wurde erteilt. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überlappung der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen. Die Abstandsflächen nach Osten, Westen und Norden sind eingehalten. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung

(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

BESTATTUNGEN
Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

HITZ marmor granit
freundlich • preiswert • professionell



grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen Pflegehardt und Rögner

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Susanne Schier – Peter Weidner, Am Stadelhof 25; Anja Reimann – Benjamin Englmann, Wickenstr. 21; Kathrin Lechner – Daniel Wimmer, Neumannstr. 27; Pia Stark – Rahul Kumar, Fürth; Nicole Rödig – Manuel Riedel, Ludwigstr. 59; Maria Polyakova – Matthias Abt, Fürth; Manuela Caputo – Antonio Russo, Cadolzburg Str. 48; Theresa Gottwald – Dennis Kaschinski, Nürnberger Str. 31; Sabrina Bolog – Siegfried Tremmel, Heilstättenstr. 99.

Eheschließungen

Sarah Bruckler, Neunkirchen am Brand – Nasuh Erkoç, Thomas-Mann-Str. 1; Anastasia Lobana – Dmitrij Lengle, Praterweg 10; Maria Rosenkranz – Christian Reinke, Fürth.

Geburten

Elisa und Arnold Kramer, Tochter Emily; Nezahet und Burak Köksal, Tochter Arya, Schwabach; Kim Corredig und Fabian Rupprecht, Sohn Leny Corredig, Regelsbacher Str.; Shuang Wang und Longhui Shi, Tochter Zhuxi Shi, Lager-

str. 31c; Semiha und Osman Harla, Sohn Emre Osman, Herrnstr. 14; Michaela und Daniel Lämmerrmann, Sohn Martin, Ammerndorf; Lilli und Johann Schneider, Sohn Florian Johann, Dietersheim; Silvia und Friedrich Graef, Sohn Nico, Zirndorf; Theresa Oswald und Tobias Lechner, Sohn Raffael Lechner, Angerstr. 9; Susanne Wolf und Stefan Rittner, Tochter Maya Charlotte Wolf, Bad Windsheim; Amelie und Michael Rieger, Sohn Micha Friedrich, Emskirchen; Mai Anh Đãng und Đức Tâm Nguyễn, Tochter Jasmin Nguyễn, Zirndorf; Nina Kastner und Martin Schewe, Sohn Emil Leon Kasper, Obermichelbach; Janine und Simon Rückert, Tochter Elisabeth Lilli, Trautskirchen; Tanja und Christian Lampel, Tochter Anastasia, Aurachtal; Thuy Tam und Peter Vu, Sohn John Erik, Erlangen; Selen und Oguzhan Gökmen, Sohn Alparslan, Nürnberg; Emilia und Sven Messing, Tochter Felicia Lilia, Hamburger Str. 153; Natasa und Marko Kantar, Sohn Niksa, Neumarkt; Sevdam und Sefa Demir, Tochter Deren Rahime, Fürth.

Kinder-garten?

Schul-abschluss?

Sprachkurs?

bildungsportal-fuerth.de

Design: silklemt.de

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gefährdete Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb

der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in

der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr, am **Samstag, 1.**, und **Sonntag, 2. Mai**, von Zahnarzt Dr. Jens Heerklotz, Poppenreuther Straße 3, Telefon 790 64 06, am **Samstag, 8.**, und **Sonntag, 9. Mai**, von Zahnärztin Dr. Irene Deines, Schwabacher Straße 261, Telefon 997 88 58, am **Donnerstag, 13.**, und **Freitag, 14. Mai**, von Zahnärztin Dr. Stephanie Dolle, Nürnberger Straße 71, Telefon 70 52 10, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter der kos-

tenlosen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/ Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	28.4.2021	Nr. 3	Samstag	1.5.2021	Nr. 6
Donnerstag	29.4.2021	Nr. 4	Sonntag	2.5.2021	Nr. 7
Freitag	30.4.2021	Nr. 5	Montag	3.5.2021	Nr. 8

Dienstag	4.5.2021	Nr. 6	Sonntag	9.5.2021	Nr. 14
Mittwoch	5.5.2021	Nr. 10	Montag	10.5.2021	Nr. 15
Donnerstag	6.5.2021	Nr. 11	Dienstag	11.5.2021	Nr. 16
Freitag	7.5.2021	Nr. 12	Mittwoch	12.5.2021	Nr. 17
Samstag	8.5.2021	Nr. 13	Donnerstag	13.5.2021	Nr. 18

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbuehl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Straße 67,</p> | <p>90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke</p> | <p>Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke
Gebhardtstraße
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100</p> <p>20 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> | <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> |
|---|---|---|---|

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■